

Herrn  
**Dr. Manfred Ketzer**  
Rechtsanwalt  
**Franz Josefs-Kai 3**  
**1010 Wien**

**dr. ing. werner schostal** dw 20  
werner.schostal@psra.at

**dr. ing. andreas pascher** dw 30  
andreas.pascher@psra.at

tel: 01 513 86 28 fax: dw 11  
www.psra.at  
A-1010 Wien, Zedlitzgasse 1

RLB NÖ-W, 32000, Konto 17.016.015  
FN 224403f, HG Wien  
DVR: 2108359, UID ATU 54500703

Beratungsstelle in 3970 Weitra  
Jeden 1. Freitag im Monat

Wien, 28.04.2010

1/AvWGrA/AP/DG/ Offener Brief - weitere  
Schadensunterbindung.RTF

### **AvW – offener Brief / weitere Schadensunterbindung**

Sehr geehrter Herr Kollege,

wir beziehen uns auf mehrere aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz, z.B.: 2R 28/10w (Verfahren sind fortzuführen) die der AvW Gruppe AG hinreichend bekannt ist.

In dieser bringt das OLG Graz klar zum Ausdruck, das zwischen **Kündigung und Rückkaufsverpflichtung klar zu unterscheiden** ist.

Im Falle einer Kündigung (Kündigungsverfahren derzeit beim OGH anhängig) von zahlreichen Anlegern führt dies zu einer Auszahlung entsprechend dem **Substanzwert** der AvW Gruppe AG (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten). Der Substanzwert liegt – wie auch Ihren Schriftsätzen zu entnehmen ist - sowohl im Oktober 2008, und wohl jetzt noch umso mehr - weit unter den € 3.275,-. Unsere Schätzung liegt in Anlehnung an den aktuellen Börsenkurs in einer Bandbreite zwischen € 100,- und € 200,-.

Dem gegenüber zu unterscheiden ist die Forderung aufgrund der **Rückkaufsverpflichtung**, die für all jene Anleger, die im Oktober 2008 verkauft haben, € 3.275,- beträgt.

In diesem Umfeld ist eine Unternehmensfortführung nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll und das Vermögen der Aktionäre wird durch Kosten, die durch die speziellen Interessen der Organe begründet wird, weiter geschmälert. Die Handlungsfähigkeit der AvW Gruppe AG ist derzeit zu bezweifeln, da laut Aussagen bei Gericht überwiegend Dr. Auer Welsbach gehandelt hat.

Wir dürfen hier nochmals unsere bereits im Oktober 2008 aufgestellte Forderung wiederholen

1. Unverzögliche Schließung des Unternehmens (aber kein Konkurs)
2. Verwaltung jener Wertpapiere durch einen unabhängigen Vermögensverwalter (eingesetzt durch einen Anlegerausschuss), um in der derzeitigen Kapitalmarktsituation keinen unwirtschaftlichen Verkauf vorzunehmen.
3. Verkauf jener Immobilien/Beteiligung die derzeit zu guten Konditionen veräußerbar sind.
4. Verteilung der Verkaufserlöse an die Investoren.

Sollte AvW unsere Forderung abermals nicht nachkommen, so ist aufgrund der klaren richtungsweisenden Situation in Hinkunft einer Haftung der handelnden Personen näher zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pascher